

# GR\_GERICHTE SK1 2023 55 vom 23. November 2023

GR Gerichte, 2023-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2023\\_55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2023_55)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2023 55 du 23 novembre 2023

IT: GR\_GERICHTE SK1 2023 55 del 23 novembre 2023

## Regeste

Ausstand

## Erwägungen

### E. 1

Über den Ausstand von Mitgliedern der Beschwerdekammer entscheidet das Berufungsgericht (Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO).

### E. 2

Grundlage der Meldung von Kantonsrichter C.\_\_\_\_\_ vom 23. Mai 2023 ist ein möglicher Ausstandsgrund gemäss Art. 56 lit. f StPO. Ein Selbstausstand ist bei dieser Ausgangslage ausgeschlossen; das Verfahren gemäss Art. 59 Abs. 1 StPO ist zwingend durchzuführen (Markus Boog, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 1 zu Art. 59 StPO). Das von B.\_\_\_\_\_ zusätzlich eingereichte Ausstands- gesuch erweist sich damit als überflüssig. Auf die Frage von dessen Rechtzeitig- keit ist nicht weiter einzugehen.

### E. 3

/ 5 Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 148 IV 137 E. 2.2 mit Hinweisen). Ein kollegiales Verhältnis bzw. eine berufliche Beziehung zwischen der in der Strafbehörde tätigen Person und einer Verfahrenspartei oder deren Rechtsbeistand begründen keinen Ausstandsgrund, sofern keine weiteren, konkreten Umstände auf mangelnde Unvoreingenommenheit schliessen lassen (BGer 7B\_156/2022 v. 7.9.2023 E. 4.5.1 mit Hinweisen). Auch die Mitgliedschaft in derselben politischen Partei stellt für sich alleine keinen Ausstandsgrund dar (Boog, a.a.O., N 40 zu Art. 56 StPO).

### E. 4

/ 5 men politischen Partei kam es zu keiner engeren Zusammenarbeit, sondern einzig zu Begegnungen anlässlich von Delegiertenversammlungen und Fraktionsanlässen. Es ist keine besondere Freundschaft erkennbar, welche über bloss berufliche Kontakte oder die schlichte Mitgliedschaft in derselben politischen Partei hinausgehen würde. Ein Ausstandsgrund liegt demnach nicht vor.

### E. 5

/ 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.